

GEMEINDE GASCHURN

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gaschurn über die Einhebung von Friedhofsgebühren

Konsolidierte Fassung

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17. Dezember 2024, wird aufgrund der Bestimmungen des § 17 Abs.3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl I Nr 168/2023 idgF., in Verbindung mit den §§ 42 – 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl Nr 58/1969 idgF verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für die in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhöfe in Gaschurn und Partenen mit den Friedhofskapellen.

§ 2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb der Friedhöfe mit den Kapellen entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Enterdigungsgebühren und die Gebühr für Urnenbestattungen.

2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3

Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 12 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

	Einzelgrab	Doppelgrab
Erstankauf	EUR 102,00	EUR 204,00
Verlängerung	EUR 106,00	EUR 212,00

	Gemeinschaftsurne
Ankauf exkl. Tafel und exkl. Urnenbestattung Jährliche Gebühren sind keine zu entrichten.	EUR 578,00

§ 4

Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.

§ 5

Bestattungsgebühren

- 1) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche (Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt:
 - a) für das Öffnen in der Zeit von Montag bis Samstag 12.00 Uhr EUR 880,00;
 - b) für das Schließen in der Zeit von Montag bis Samstag 12.00 Uhr EUR 478,00;

- c) samstags ab 12.00 Uhr wird ein Zuschlag von je 100 % und
- d) an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von je 200 % verrechnet.
- 2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne im Erdgrab beträgt bei einer Grabtiefe von rund 0,80 m EUR 217,00.
- 3) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in der Urnennische beträgt EUR 128,00.
- 4) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne im Gemeinschaftsgrab beträgt EUR 196,00.

§ 6

Enterdigungsgebühren

Für eine Enterdigung einer Leiche oder einer Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen bzw. Beisetzungen festgelegt sind.

§ 7

Erhaltungsgebühren

Die jährlichen Erhaltungsgebühren betragen pro Grab EUR 30,00.

§ 8

Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 9

Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 10

Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

- 1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
- 2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11

Gebührensschuldner

1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4), der Enterdigungsgebühr (§ 6) und der Erhaltungsgebühren (§7) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.

2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.

3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.

4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

D a n i e l S a n d r e l l